

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der **MUT** ADVANCED HEATING GmbH

## I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Verträge über Lieferungen kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden und/oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

## II. Angebot und Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Leistungsgegenstandes eintritt.

## III. Patent- und Urheberrechte

1. An Beschreibungen, Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemata und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt. Auf unser Verlangen hin sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Für Schäden aufgrund der Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte haften wir nur, wenn uns bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Käufer Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist unsere Haftung auf den Faktorenwert der Ware beschränkt.

## IV. Lieferzeiten und Lieferungen

1. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich unsere schriftlichen Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

## V. Gefahrübergang und Übergabe

1. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes durch den Verkäufer erfolgt im Betrieb des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den Käufer über. Verzögern sich der Versand oder die Übergabe aus Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Übergabe bzw. Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziff. IX. entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

2. Die Kosten und Gefahren des Transportes sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Rücksendungen. Für die Einhaltung etwaiger Ausschlussfristen, z. B. nach den Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp), ist der Käufer verantwortlich.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

## VI. Verpackung

1. Die Verpackung des Vertragsgutes erfolgt durch uns.
2. Die Kosten für die Verpackung und die Entsorgung der Verpackung sind vom Käufer zu tragen.

## VII. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich netto, „ab Werk“, zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer sowie der Kosten für Transport und Verpackung. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit Auslieferung der Ware. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
2. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Skonti sind in unserer Kalkulation nicht vorgesehen, daher berechtigt vorzeitige Zahlung auch nicht zum Abzug. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir – unbeschadet weitergehender Rechte – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Wir und der Käufer sind berechtigt, nachzuweisen, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unsererseits nicht bestrittene Gegenansprüche handelt.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der Gesamtbetrag in voller Höhe fällig, wenn der Käufer einen Zahlungstermin überschreitet, seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. In beiden Fällen sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Darüber hinaus sind wir befugt, dem Käufer die Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes zu untersagen und diesen auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller vor. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
2. Der Käufer darf die gelieferte Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Bedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist und nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Der Käufer tritt die daraus entstehenden Forderungen bereits jetzt mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange wir nicht selbst die Einziehung der Forderung betreiben, weil der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
3. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

1. Soweit der Käufer eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, sich insbesondere im Verzug mit der Bezahlung von Forderungen befindet oder wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den zurückgenommenen Leistungs- und Liefergegenstand nebst Zubehör durch treuhändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### **IX. Gewährleistung und Haftung**

1. Der Verkäufer hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen (§ 377 HGB). Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Vertragsgegenstandes. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen uns innerhalb von 4 Wochen nach dem Erkennen durch den Käufer gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn es sich beim dem Käufer um einen Verbraucher handelt.
2. Gewährleistet wird die Freiheit von Sachmängeln im Sinne des § 434 BGB für ein Jahr ab Gefahrübergang. Für Produktteile von Vorlieferanten gelten deren Gewährleistungsfristen, es sei denn, bei dem Besteller handelt es sich um einen Verbraucher.
3. Für unerhebliche Mängel wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mängelfreien Sache anbieten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Verkäufer ein zweiter Nacherfüllungsversuch nach angemessener Fristsetzung (mindestens ein Monat) zu.
5. Schlägt die zweite Nacherfüllung fehl, stehen dem Käufer die Rechte gemäß § 437 Nr. 2 BGB (Rücktritt oder Minderung) oder § 437 Nr. 3 BGB (Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) mit folgenden Einschränkungen zu. Verlangt der Käufer Schadenersatz, ist dieser auf den Ersatz von Mangelschäden begrenzt. Mangelfolgeschäden, d. h. Schäden an anderen Rechtsgütern des Käufers werden nicht ersetzt, es sei denn, diese sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder eines unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder es wurde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Diese Haftungsfreisetzung gilt auch nicht bei Abgabe einer Garantie, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, abzusichern.
6. Im Falle der Minderung wird dem Käufer der Wert gutgeschrieben, der sich nach der sogenannten Zeitwertberechnungsmethode (ursprünglicher Bruttokaufpreis x [(durchschnittliche Nutzungsdauer – gewichtete effektive Nutzung des Bestellers) / durchschnittliche Nutzungsdauer] ergibt.
7. Stellt sich nach Annahme eines Gegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, sind wir berechtigt, dem Käufer eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Käufer bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten nachzuweisen.

8. Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese Ansprüche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind oder wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Dies gilt ferner nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Hier haften wir in Höhe der Deckungssumme unserer Produkt-Haftpflichtversicherung.

#### **X. Annullierungskosten**

1. Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 1 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
2. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### **XI. Export**

1. Von uns gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Der Käufer muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach den Deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt erkundigen. Unabhängig davon, ob der Käufer den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer, in eigener Verantwortung die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er unsere Produkte exportiert.
2. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

#### **XII. Geheimhaltung**

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von uns keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder in anderer Art zugänglich zu machen.

#### **XIII. Verschiedenes**

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.
3. Für nicht geregelte Sachverhalte gelten die Orgalime Konditionen in der neuesten gültigen Fassung.

#### **XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Jena. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Vollkauleuten Jena, wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.
2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.